

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Gefahr rechtsextremistischer Gewalttaten verringern – Entwaffnung extremer Rechter in Sachsen endlich konsequent vorantreiben**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- I. in Anlehnung an den Erlass zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit von sogenannten Reichsbürgern vom 1. November 2016 die untereren Waffenbehörden über die Landesdirektion zur Sicherstellung eines einheitlichen Vorgehens per Erlass ebenso aufzufordern,
 1. Anträge von Personen, zu denen hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, dass sie der extremen Rechten zuzurechnen sind, auf waffenrechtliche Erlaubnisse abzulehnen und
 2. für bereits erteilte Waffenerlaubnisse für Personen nach Ziffer 1 unverzüglich in eine Zuverlässigkeitsprüfung einzutreten sowie den Erlass von Waffenverboten zu prüfen und zu vollziehen;
- II. den Landtag über die getroffenen Maßnahmen und deren Umsetzung zu unterrichten sowie
- III. dem Landtag bis zum 30.06.2017 zu berichten, inwieweit und mit welchem Ergebnis die in dem Erlass zur Entwaffnung der Reichsbürger vom 1. November 2016 geforderten Maßnahmen umgesetzt wurden, insbesondere über

Dresden, den 30. Januar 2017

b.w.

i.V. 
Volkmar Zschocke, MdL
und Fraktion

1. das Ergebnis der Erstellung eines Lagebildes über die seit 2012 im Freistaat Sachsen polizeilich bekannt gewordenen Vorkommnisse im Zusammenhang mit Reichsbürgern,
2. die Gesamtzahl der aufgrund dieses Lagebildes als sogenannte Reichsbürger erkannten Personen sowie die Zahl derer, die über waffenrechtliche und artverwandte Erlaubnisse verfügen,
3. die gegenüber den ermittelten sogenannten Reichsbürgern mit waffenrechtlichen Erlaubnissen getroffenen Maßnahmen und
4. die dabei aufgetretenen Probleme.

Begründung:

Zu I.

Mit Erlass vom 1. November 2016 hat das Sächsische Staatsministerium des Innern erstmals in den letzten zehn Jahren von seinem Weisungsrecht als oberste Waffenbehörde mit Blick auf die waffenrechtliche Zuverlässigkeit bestimmter Personengruppen Gebrauch gemacht und klargestellt, dass die Reichsbürgerbewegung regelmäßig als waffenrechtlich unzuverlässig zu qualifizieren sei. Die Notwendigkeit zu diesem Erlass wurde nach den tödlichen Schüssen eines Reichsbürgers auf einen Polizisten in Bayern bejaht und entsprechend begründet.

Zur Begründung des Erlasses eines waffenrechtlichen Verbots verweist das Innenministerium darauf, dass die dafür maßgebliche Gefahrenschwelle regelmäßig auch dann überschritten sei, wenn durch eine Vielzahl von Einzelfällen belegt sei, dass sich Betreffende inadäquat aggressiv und drohend verhalten. Durch die Ablehnung der geltenden Rechtsordnung und damit auch des geltenden Waffengesetzes sowie der staatlichen Institutionen sei der vorgenannte Personenkreis nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 a) und b) WaffG waffenrechtlich unzuverlässig, da anzunehmen sei, dass die betreffenden Personen Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden, oder mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen bzw. diese nicht sachgemäß verwahren. Die Risiken – so der Erlass weiter – die mit jedem Waffenbesitz zwangsläufig verbunden sind, sind nur bei solchen Personen hinzunehmen, die in ihrem Verhalten das Vertrauen darin verdienen, dass sie mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen. Dies könne bei Personen, die die Rechtsordnung der Bundesrepublik nicht als für sich bindend anerkennen, nicht unterstellt werden. Zudem liege bei sogenannten Reichsbürgern ein Fall der waffenrechtlichen Regelunzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG vor, wenn sie einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sei. Dieses Vorgehen muss aktiv, ziel- und zweckgerichtet sein (siehe zum Wortlaut des Erlasses Kleine Anfrage des Abgeordneten Valentin Lippmann, Drs. 6/7073).

Mit der so vorgenommenen Auslegung der Voraussetzungen, die an eine waffenrechtliche Zuverlässigkeit gestellt werden, lässt sich regelmäßig auch ein Entzug waffenrechtlicher Erlaubnisse der extremen Rechten begründen. Anknüpfungspunkt für Tatsachen könnten hier neben verübten einschlägigen Straftaten im Phänomenbereich rechts auch die aktive Verfolgung verfassungsfeindlicher Ziele und die Mitgliedschaft in entsprechenden Vereinigungen sein. Für die Mitgliedschaft in der NPD beispielsweise ist dies bereits gerichtlich bestätigt worden (Vgl. dazu Urteil des VG Bremen vom 8. August 2014, Az.: 2 K 1002/13). Das Gericht führte aus, dass das NPD-Mitglied Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung verfolge oder unterstütze und deshalb nicht über die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit verfüge.

Die Antragstellerin hat zuletzt mit dem Antrag „Mit Konsequenz gegen illegalen Waffenbesitz und unzuverlässige Waffenbesitzer - weniger Waffen für höhere Sicherheit im Freistaat Sachsen“ (Drs. 6/4827) gefordert, Angehörige der extremen Rechten und der NPD, die über waffenrechtliche Erlaubnisse verfügen, jährlich hinsichtlich ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit zu überprüfen. Eine solche Notwendigkeit wurde von der Staatsregierung nicht gesehen. Vor dem Hintergrund der nunmehr geänderten Praxis bei der Bewertung der Zuverlässigkeit von sogenannten Reichsbürgern, sollte auch eine Neubewertung mit Blick auf die extreme Rechte vorgenommen werden.

Zu II.

Der Landtag ist über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Zu III.

Die Antragstellerin begehrt zudem Auskunft darüber, inwieweit die Entwaffnung sogenannter Reichsbürger voranschreitet und ob die mit Erlass vom November 2016 getroffenen Maßnahmen greifen.